

***Mitteilung des Senats vom 4. November 2008***

***Zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten***

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 17/551 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

**Vorbemerkung**

Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte werden vom Senat sehr ernst genommen und nicht toleriert. Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Taten und zum Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten sowie die strafrechtliche Ahndung der Delikte sind nach Auffassung des Senats von hoher Bedeutung.

In der Freien Hansestadt Bremen gibt es keine Gebiete, in welche die Polizei aus Gründen der Eigensicherung nur mit mehreren Fahrzeugen fährt. Es gibt lediglich Einsatzanlässe, bei denen – abhängig von dem zugrunde liegenden Sachverhalt – mehrere Fahrzeuge oder Kräfte eingesetzt werden.

1. Wie viele Strafverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte hat es in den letzten fünf Jahren pro Jahr im Land Bremen gegeben?

In den Jahren 2004 bis 2008 wurden durch die Staatsanwaltschaft Bremen bislang insgesamt 1848 Verfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) eingeleitet. Dabei wurden anhängig

- im Jahr 2004: 331 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2005: 328 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2006: 436 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2007: 414 Ermittlungsverfahren,
- im Jahr 2008: 339 Ermittlungsverfahren.

Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Aussage dazu getroffen werden kann, wie viele der genannten Verfahren tatsächlich Taten zum Nachteil gerade von Polizeibeamtinnen und -beamten zum Gegenstand hatten. Im Rahmen der statistischen Erfassung wird keine Differenzierung nach der Art der Vollstreckungsbeamten im Sinne von § 113 StGB vorgenommen. Zu den Vollstreckungsbeamten im Sinne von § 113 StGB zählen jedoch nicht nur Polizeibeamtinnen und -beamte, sondern alle Amtsträgerinnen und Amtsträger oder Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen sind, was in der Praxis neben den Polizeibeamtinnen und -beamten vor allem auch auf Gerichtsvollzieherinnen und -vollzieher und Justizvollzugsbedienstete zutrifft.

2. Welche und wie viele sonstige Strafverfahren, z. B. wegen Körperverletzungen oder Beleidigungen gegen Polizistinnen und Polizisten, wurden in diesem Zeitraum geführt? Falls hierzu keine Statistik vorliegt: Wie stellt sich die Kriminalitätsentwicklung diesbezüglich in der polizeilichen Praxis dar?

Angaben aus Justizstatistiken zu sonstigen wegen Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten geführten Ermittlungsverfahren sind nicht mög-

lich, da diese statistisch nicht gesondert erfasst werden und nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen wären.

Aus der polizeilichen Praxis liegen hierzu ebenfalls keine validen Aussagen vor.

3. Wie viele Fälle der versuchten oder vollendeten Gefangenenbefreiung hat es in diesem Zeitraum gegeben?

In den Jahren 2004 bis 2008 wurden durch die Staatsanwaltschaft Bremen bislang insgesamt 118 Verfahren wegen versuchter oder vollendeter Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB) eingeleitet.

4. Wie wurden die genannten Strafverfahren erledigt (Einstellungen, Strafbefehle, Urteile)?

Bei der Staatsanwaltschaft wurden die zu Frage Nr. 1 genannten Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) wie folgt abgeschlossen:

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

- in 12 Fällen durch Anklagen zum Jugendschöffengericht,
- in 99 Fällen durch Anklagen zum Jugendrichter,
- in 108 Fällen durch vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG) und beschleunigte Verfahren vor dem Jugendrichter (§ 417 StPO),
- in 25 Fällen durch Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 1 JGG),
- in 13 Fällen durch eine erzieherische Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG),
- in 7 Fällen nach jugendrichterlicher Maßnahme (§ 45 Abs. 3 JGG).

Verfahren gegen Erwachsene

- in 1 Fall durch Anklage zum Schwurgericht,
- in 1 Fall durch Anklage vor dem Schöffengericht,
- in 145 Fällen durch Anklagen vor dem Strafrichter,
- in 11 Fällen durch Anträge auf Durchführung beschleunigter Verfahren (§ 417 StPO),
- in 742 Fällen durch Strafbefehlsanträge über Geldstrafen,
- in 5 Fällen durch Strafbefehlsanträge über Freiheitsstrafen mit Bewährung,
- in 103 Fällen durch Einstellungen als unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO),
- in 36 Fällen durch Einstellungen nach Zahlung eines Geldbetrages (§ 153 a Abs. 1 StPO),
- in 174 Fällen durch Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO),
- in 18 Fällen durch Absehen von Strafe (§ 153 b Abs. 1 StPO),
- in 270 Fällen durch Einstellungen mangels Täterermittlung, fehlenden Tatnachweises oder wegen Schuldunfähigkeit (§ 170 Abs. 2 StPO),
- in 76 Fällen durch Verfahrensabgaben an andere Staatsanwaltschaften.

Angaben dazu, auf welche Weise die hier aufgeführten Verfahren bei Gericht erledigt wurden, können nicht gemacht werden, da diese Informationen statistisch nicht routinemäßig erfasst werden und eine Einzelauswertung aller zum Gericht gelangten Strafverfahren nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Auf Grundlage der sogenannten Strafverfolgungsstatistik können allerdings statistische Angaben dazu gemacht werden, wie viele Personen mit welchem Ergebnis von den Gerichten wegen Straftaten gemäß § 113 StGB im Zeitraum von 2003 bis 2007 (Daten für 2008 liegen bislang nicht vor) abgeurteilt bzw. verurteilt wurden. „Abgeurteilt“ bezieht sich dabei auf Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch

Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind; „verurteilt“ bezieht sich auf Angeklagte, gegen die Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

§ 113 StGB	2003	2004	2005	2006	2007
Abgeurteilte insgesamt	82	95	83	89	126
Verurteilte	68	66	60	64	92
Davon:					
Freiheitsstrafe	5	6	4	4	2
Geldstrafe	63	60	56	60	90

Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik mit denen der Staatsanwaltschaft nicht kompatibel und daher – auch im Hinblick auf die absolute Menge – nicht vergleichbar sind. So werden insbesondere alle Arten der Erledigung des Verfahrens durch die Gerichte vor Eröffnung des Hauptverfahrens (z. B. durch Einstellungen oder Verfahrensabgaben) im Rahmen der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Zudem wird bei der Aburteilung von Angeklagten, die mehrere Strafvorschriften verletzt haben, nur derjenige Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Das bedeutet, dass die Aburteilung (auch) wegen einer Tat nach § 113 StGB in die Strafverfolgungsstatistik dann nicht einginge, wenn der Angeklagte sich gleichzeitig z. B. wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 StGB zu verantworten hätte, da dieser Straftatbestand gegenüber § 113 StGB die schwerere Strafe vorsieht. In dem hier relevanten Zusammenhang besitzt die Strafverfolgungsstatistik daher nur begrenzte Aussagekraft.

Die zu Frage 3 genannten Ermittlungsverfahren wegen Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB) wurden bei der Staatsanwaltschaft wie folgt abgeschlossen:

Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

- in 6 Fällen durch Anklagen zum Jugendschöffengericht,
- in 8 Fällen durch Anklagen zum Jugendrichter,
- in 3 Fällen durch vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG) und beschleunigte Verfahren vor dem Jugendrichter (§ 417 StPO),
- in 1 Fall durch Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit (§ 45 Abs. 1 JGG),
- in 1 Fall durch eine erzieherische Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG),
- in 1 Fall nach jugendrichterlicher Maßnahme (§ 45 Abs. 3 JGG).

Verfahren gegen Erwachsene

- in 10 Fällen durch Anklagen vor dem Strafrichter,
- in 22 Fällen durch Strafbefehlsanträge,
- in 5 Fällen durch Einstellungen als unwesentliche Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO),
- in 8 Fällen durch Einstellungen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO),
- in 10 Fällen durch Verbindungen mit anderen Verfahren,
- in 14 Fällen durch Einstellungen mangels Täterermittlung, fehlenden Tatnachweises oder wegen Schuldunfähigkeit (§ 170 Abs. 2 StPO),
- in 17 Fällen durch Verfahrensabgaben.

Auch insoweit können keine Angaben dazu gemacht werden, auf welche Weise die hier aufgeführten Verfahren bei Gericht erledigt wurden, da diese Informationen statistisch nicht routinemäßig erfasst werden und eine Einzelauswertung aller zum Gericht gelangten Strafverfahren nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

Entsprechend den obigen Ausführungen können auf Grundlage der Strafverfolgungsstatistik allerdings statistische Angaben dazu gemacht werden, wie viele Personen mit welchem Ergebnis von den Gerichten wegen Straftaten gemäß § 120 StGB im Zeitraum von 2003 bis 2007 (Daten für 2008 liegen bislang nicht vor) abgeurteilt bzw. verurteilt wurden.

Danach ergibt sich folgendes Bild:

§ 120 StGB	2003	2004	2005	2006	2007
Abgeurteilte insgesamt	4	2	8	3	6
Verurteilte	2	0	2	3	6
Davon:					
Freiheitsstrafe	0	0	0	0	0
Geldstrafe	2	0	2	3	6

Die oben im Hinblick auf § 113 StGB gegebenen Hinweise zur Lesart sowie zur begrenzten Vergleichbarkeit der Zahlen der Strafverfolgungsstatistik mit den Zahlen der Staatsanwaltschaft gelten entsprechend.

5. Wie viele Beamtinnen und Beamte wurden bei Angriffen verletzt? Wie häufig und wie lange waren sie danach dienstunfähig?

Die Anzahl der durch Angriffe verletzten Beamtinnen und Beamten wurde von der Polizei Bremen in der Vergangenheit statistisch nicht routinemäßig erfasst. Eine Einzelauswertung der erfassten Dienstunfälle war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Im Zeitraum von 2003 bis 2007 wurden 1051 Dienstunfälle bei der Polizei Bremen registriert, ca. 20 % dieser Verletzungen wurden durch Widerstandshandlungen verursacht. Angaben zur Häufigkeit und Dauer einer möglicherweise daraus resultierenden Dienstunfähigkeit wurden in der Vergangenheit nicht gesondert erfasst. Die Erfassung dieser Sachverhalte wird zukünftig durch die Polizei Bremen gewährleistet.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wurden in den letzten fünf Jahren 21 Beamte bei Widerstandshandlungen verletzt, davon zwei Beamte erheblich. Die betroffenen Beamten waren aufgrund der erlittenen Verletzungen insgesamt an 416 Kalendertagen krank.

6. Lassen sich anhand der Kriminalstatistik oder aus der polizeilichen Praxis Schwerpunkte bei Tätergruppen oder -profilen feststellen?

Eine Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ergab, dass die meisten Tatverdächtigen bei Widerstandshandlungen männlich sind. Sie kommen aus allen Altersgruppen, wobei junge Erwachsene überwiegen. Die Tatverdächtigen gehören allen Nationalitäten an, überwiegend sind es Deutsche. Ungefähr ein Drittel der Delikte werden unter dem Einfluss von Alkohol und/oder Betäubungsmitteln begangen. Ferner ist nicht ersichtlich, ob die Beamtinnen oder Beamten bei den Widerstandshandlungen verletzt wurden.

Repräsentative Erhebungen aus der polizeilichen Praxis liegen nicht vor.

7. Wie bewertet der Senat die Entwicklung, insbesondere vor dem Hintergrund der polizeilichen Praxis, und welche Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang bisher ergriffen?

Die Anzahl von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte ist im Stadtgebiet Bremen laut Auskunft der Polizei Bremen insbesondere im Jahr 2006 stark angestiegen. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven meldet hingegen keinen Anstieg der Fallzahlen. Ursächlich für den Anstieg im Stadtgebiet Bremen dürfte insbesondere die Erhöhung der Präsenz von Einsatzkräften auf der sogenannten Diskomeile sein. Das Ansteigen der Widerstandshandlungen gegen Kräfte der Bereitschaftspolizei stützt diese These.

Ein Ansteigen der Dienstunfallzahlen ist nicht feststellbar.

Einsatzkräfte der Polizei berichten hingegen von einem gesteigerten Aggressionspotenzial von Störern gegenüber Einsatzkräften. Vorfälle wie der Angriff auf ei-

nen szenekundigen Beamten bei einem Fußballspiel vom 12. Mai 2007, der Angriff auf Polizeibeamte auf der Sielwallkreuzung vom 8. März 2008 und der Angriff auf Polizeibeamte in Bremen-Walle vom 9. Oktober 2008 zeigen eine bisher nicht bekannte Qualität in der Tatausführung von Störern. Valide Untersuchungen hierzu liegen jedoch nicht vor. Um genauere Aussagen zur Quantität und Qualität von Dienstunfällen – und hier insbesondere zu Angriffen auf Kräfte der Polizei – treffen zu können, wird derzeit bei der Polizei Bremen eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Ergebnisse der Befragung stehen noch aus.

Der Senat beobachtet die Fallentwicklung im Bereich der Verfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte weiterhin aufmerksam. Er misst verhaltensorientierten Trainings für Einsatzkräften und Maßnahmen zu ihrem Schutz eine hohe Bedeutung zu.

In der Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU „Verletzungen im Dienst bei Polizei- und Feuerwehrbeamten“ vom 15. Januar 2008 wurden wesentliche Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalttaten gegen Polizeibeamte aufgeführt. So wurde berichtet, dass bei der Polizei Bremen und der Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven regelmäßig verhaltensorientierte Trainings und Eigensicherungsseminare durchgeführt werden und Einsatzmittel zur Verbesserung der Eigensicherung der Beamten konstant überprüft und verbessert werden. In diesem Zusammenhang wurden u. a. Einsatzfahrzeuge der Polizei mit Videosystemen und GPS-Meldern ausgerüstet und kürzlich die Einführung des Einsatzstocks – kurz, ausziehbar – (EKA) beschlossen.

Darüber hinaus wurden in diesem Jahr zahlreiche Maßnahmen eingeleitet. So werden risikoträchtige Einsatzsituationen, wie Einsatzanlässe auf der Diskomeile oder der Angriff auf Polizeibeamte vom 9. Oktober 2008 in Bremen-Walle, ständig analysiert, um die so gewonnen Erkenntnisse in die Aus- und Fortbildung und die Einsatzabläufe der Polizei einfließen zu lassen. Im Juli 2008 wurde außerdem eine Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Einschreitens an sozialen Brennpunkten eingerichtet. Ergebnisse liegen soweit noch nicht vor.

Bundesweit werden diese Bestrebungen durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 24. November 2000 ergänzt. Demnach stellen sich die Länder und der Bund zur Anpassung und Verbesserung der Taktik, der Technik und der Aus- und Weiterbildung zeitnah Informationen über eigensicherungsrelevante Ereignisse zur Verfügung. Die Deutsche Hochschule der Polizei erhielt diesbezüglich den Auftrag, die ihr im Rahmen dieses „Informationsaustausches Eigensicherung“ zugeleiteten Informationen zu sammeln und aufzubereiten.

8. Welche Möglichkeit sieht der Senat, um die entsprechenden Strafverfahren zu beschleunigen, damit eine Bestrafung der Täter unmittelbarer erfolgen kann?

Dem Senat sind keine Anhaltspunkte dafür bekannt, dass Strafverfahren wegen Gewalttaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und -beamten, insbesondere wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder wegen Gefangenenbefreiung, in Bremen unangemessen lange dauern. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft und der Gerichte so zügig betrieben werden, wie dies unter Beachtung der gebotenen Gründlichkeit und Sorgfalt bei der Arbeit möglich ist. Aus Sicht des Senats besteht daher keine Veranlassung auf eine weitere Beschleunigung dieser Verfahren hinzuwirken.

9. Wie oft wurde in den letzten fünf Jahren das Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO) zugunsten von Polizistinnen und Polizisten angewendet, um ihnen die Geltendmachung von Schadensersatz- oder Schmerzensgeldansprüchen gegen die Täter im Strafverfahren möglich zu machen? Warum kommt das Adhäsionsverfahren nicht häufiger zur Anwendung?

Die Frage, wie oft das Adhäsionsverfahren zugunsten von Polizistinnen und Polizisten durchgeführt wurde, kann nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten statistisch nicht erfasst werden und somit nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen wären. Feststellen lässt sich allerdings, dass das Adhäsionsverfahren generell wenig zur Anwendung gelangt; so wurden etwa am Amtsgericht Bremen im fraglichen Zeitraum insgesamt lediglich 50 Adhäsionsverfahren erfasst. Dies ist allerdings keine Bremer Besonderheit: Trotz mehrfacher

Reformversuche des (Bundes-)Gesetzgebers, zuletzt durch das zum 1. September 2004 in Kraft getretene Opferrechtsreformgesetz, hat das Adhäsionsverfahren in der deutschen Rechtspraxis insgesamt und soweit ersichtlich auch nach der jüngsten Reform keine größere Bedeutung erlangen können (vergleiche Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 51. Auflage, 2008, vor § 403; Dallmeyer, Das Adhäsionsverfahren nach der Opferrechtsreform, Juristische Schulung 2005, 327 ff.).